

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm, Claudia Engelmann, Niklas Schrader (LINKE)

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2026)

zum Thema:

**Notrufe im Kontext häuslicher Gewalt und potentielle Abschreckung durch
Strafverfolgung der Hinweisgeber:innen**

und **Antwort** vom 7. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke),
Frau Abgeordnete Claudia Engelmann (Die Linke) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 912

vom 23. April 2026

über Notrufe im Kontext häuslicher Gewalt und potentielle Abschreckung durch
Strafverfolgung der Hinweisgeber:innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, queere Menschen und Kinder geschieht häufig isoliert in den eigenen vier Wänden. Nachbar:innen oder andere Dritte sind oftmals die einzige Instanz, um Gewaltverhältnisse sichtbar zu machen, lebensrettende Hilfe zu initiieren und letztlich Femizide zu verhindern. Uns wurde ein Fall zugetragen, in dem eine Person aufgrund eines Notrufs wegen mutmaßlicher häuslicher Gewalt im Nachgang selbst polizeilich belangt wurde. Nachdem die Polizei vor Ort keine akute Gefährdung feststellen konnte - die mutmaßlich betroffene Person und der mutmaßliche Täter gaben an, dass kein Problem vorliege -, erhielt die hinweisgebende Person eine Vorladung wegen angeblichen Missbrauchs von Notrufen (§ 145d StGB).

Aus der Gewaltschutzpraxis ist hinlänglich bekannt, dass Betroffene häuslicher Gewalt bei polizeilichem Einschreiten sehr häufig keine Angaben machen oder die Situation herunterspielen. Gründe hierfür sind akute Angst vor weiterer Eskalation nach Abrücken der Polizei, Traumadynamiken, psychische Abhängigkeiten, ökonomische Zwänge oder die Sorge vor institutioneller Diskriminierung. Dass Täter die Situation leugnen, ist ohnehin Teil der strukturellen Gewaltdynamik.

Wenn Polizei und Justiz in solchen Fällen das typische Verhalten von Betroffenen und Tätern ignorieren und stattdessen Ermittlungen gegen aufmerksame Nachbar:innen einleiten, entsteht ein eklatantes strukturelles

Problem. Die Kriminalisierung von Hinweisgeber:innen sendet ein fatales Signal: Wer bei mutmaßlicher Gewalt hinschaut und Hilfe holt, riskiert staatliche Repressionen. Dies konterkariert nicht nur jeden gesellschaftlichen Aufruf zur Zivilcourage, sondern widerspricht auch den Schutzpflichten der Istanbul-Konvention. Besonders für Menschen aus marginalisierten Gruppen, für die die Hürde, die Polizei zu rufen, ohnehin extrem hoch ist, wirkt dies maximal abschreckend.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Missbrauchs von Notrufen (§ 145d StGB) wurden in den vergangenen fünf Jahren in Berlin eingeleitet? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln!)

Zu 1.:

Die angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet. Der folgenden Tabelle kann die Anzahl der in der PKS erfassten Straftaten zum Erfassungsgrund „Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln“ (PKS Schlüssel: 620013) im erfragten Zeitraum entnommen werden:

erfasste Fälle zum PKS-Schlüssel 620013	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	1.916	1.902	2.050	2.132	1.888

Quelle: PKS Berlin

2. In wie vielen dieser Fälle gab es einen inhaltlichen Bezug zu Notrufen wegen mutmaßlicher häuslicher Gewalt, Partnerschaftsgewalt oder Kindeswohlgefährdung? (Sollte dies statistisch nicht gesondert erfasst werden: Auf welcher empirischen Grundlage bewertet der Senat dann das Ausmaß dieses Problems?)

Zu 2.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. In der polizeilichen und justiziellen Ermittlungstätigkeit kam es bislang lediglich zu Einzelfällen. Ein strukturelles Problem ist nicht festzustellen.

3. Wie sind die unter Frage 2 fallenden Verfahren in den vergangenen fünf Jahren ausgegangen (bitte aufschlüsseln nach Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO, Strafbefehlen, Anklagen und Verurteilungen!)?

Zu 3.:

Entsprechende statistische Daten liegen nicht vor, daher ist eine Beantwortung der Frage 3 nicht möglich (s. Antwort zu Frage 2).

4. Durch welche konkreten Kriterien bewerten Einsatzkräfte vor Ort sowie die ermittelnden Stellen, ob ein Notruf wegen häuslicher Gewalt als böswillig missbräuchlich eingestuft wird oder ob es sich um eine berechnete, wenn auch subjektive Gefahreinschätzung Dritter handelte?

Zu 4.:

Gemäß § 160 Strafprozessordnung (StPO) ist die Polizei verpflichtet, sowohl be- als auch entlastende Umstände zu ermitteln, um eine objektive und umfassende Beurteilung des Geschehens zu gewährleisten. Dazu gehört neben der getrennten Befragung der Beteiligten auch die Ermittlung und Befragung potentieller Zeuginnen und Zeugen sowie die Erhebung möglicher Sachbeweise.

Der Missbrauch von Notrufen bezieht sich auf das vorsätzliche und unberechtigte Verwenden von Notrufnummern, um Hilfe oder Unterstützung anzufordern, obwohl keine echte Notlage vorliegt. Weisen die Aussagen der Beteiligten sowie das Fehlen einer tatrelevanten Spurenlage zweifelsfrei darauf hin, dass es zu keiner Auseinandersetzung im Rahmen der häuslichen Gewalt gekommen ist, wird ein Notruf unbeteiligter Dritter dennoch nicht als missbräuchlich eingeschätzt, wenn objektive Tatsachen (z. B. lautstarke Äußerungen, Geschrei oder Geräusche) für diese den Anschein einer bestehenden Gefahrenlage erweckt haben.

5. Inwiefern fließen die spezifischen Dynamiken geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (insb. das Leugnen der Tat durch Täter sowie das aus Angst oder Abhängigkeit resultierende Schweigen der Betroffenen) verpflichtend in die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Bewertung ein, bevor ein Verfahren gegen Hinweisgeber:innen eingeleitet wird?

Zu 5.:

Die spezifischen Dynamiken geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sind der Polizei Berlin bekannt. Sie fließen in die Vorschriften- und Weisungslage ein und sind Bestandteil von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Themenfeld.

Unabhängig davon erfolgt die Einleitung eines Verfahrens gegen Hinweisgebende von Amts wegen ausschließlich, wenn sowohl die Erfüllung der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 145 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen.

Danach müsste ein Hinweisgebender oder eine Hinweisgeberin sicher wissen, dass die von ihm bzw. ihr angezeigte Notsituation nicht vorliegt.

Die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens erfolgt ferner stets auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 152 Abs. 2 StPO. Danach ist ein Verfahren einzuleiten, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine verfolgbare Straftat vorliegen, wobei auch die „kriminalistische Erfahrung“ berücksichtigt werden kann. Es gibt keinen allgemeinen kriminalistischen Erfahrungssatz, der besagt, dass in Fällen, in denen Beschuldigte die Tat bestreiten und Opfer, denen häufig ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sich nicht äußern wollen, eine falsche Verdächtigung oder eine ähnliche Straftat vorliegt.

Hiervon zu unterscheiden ist die allein der Schriftgutzuordnung dienende Anlegung eines Js-Verfahrens im Falle einer ausdrücklichen Anzeige. Diese erfolgt auch dann, wenn im nächsten Schritt die Einleitung von Ermittlungen mangels Anfangsverdachts abgelehnt wird (dazu auch Antwort zu Frage 10).

6. Wie und in welchem zeitlichen Umfang werden Polizeibeamt:innen (sowohl auf den Leitstellen als auch im Streifendienst) konkret zu Traumadynamiken und dem typischen Aussageverhalten von Betroffenen häuslicher Gewalt geschult?

Zu 6.:

In der Polizei Berlin wird eine Vielzahl von Schulungen und Fortbildungen angeboten, die sich auch mit Traumadynamiken und dem nicht selten gehemmten Aussageverhalten von Betroffenen häuslicher Gewalt befassen. Opfer- bzw. betroffenenbezogene Aussage- und Verhaltensmuster sind ferner, auch ohne konkreten Themenbezug zum Kontext häuslicher Gewalt, integraler Bestandteil einer Vielzahl unterschiedlichster Aus- und Fortbildungsinhalte. Sie zielen darauf ab, die Sensibilität und Kompetenz der polizeilichen Einsatzkräfte im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt zu stärken. Eine explizite Schulung, die sich ausschließlich mit Traumadynamiken befasst wird hingegen nicht angeboten.

Die Polizeiakademie (PA) bietet im Bereich des Verhaltenstrainings im Rahmen der Fortbildung u. a. dauerhaft ein interdisziplinäres, viertägiges Fortbildungsseminar „Polizeieinsatz Häusliche Gewalt“ an. Den Teilnehmenden, bei denen es sich vorrangig um Dienstkräfte der Polizeiabschnitte und Fachkommissariate handelt, wird dabei ein umfassender Blick auf rechtliche und verhaltensorientierte Aspekte für eine sachgerechte und sensible Bearbeitung von polizeilichen Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher

Gewalt ermöglicht. Die Teilnahme ist auch für Mitarbeitende der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und der Einsatzleitstelle möglich.

Eine besondere Rolle nimmt immer die Opferperspektive ein. Daher ist die regelmäßige Einbeziehung externer Projekte zur Opferhilfe (u. a. BIG e. V.) ein wesentlicher Bestandteil des Seminars. Wichtige Aspekte des Aussageverhaltens Betroffener werden in Übungen zur Gesprächsführung berücksichtigt und in den übungsbezogenen Auswertungen näher thematisiert. In allen angebotenen Seminaren zum Opferschutz wird auch auf das Themenfeld häusliche Gewalt und damit auf Traumadynamiken und das charakteristisch oft gehemmte Aussageverhalten von Betroffenen Häuslicher Gewalt eingegangen. Speziell im Tagesseminar zum Thema „Qualifizierung im Opferschutz - Psychotraumatologie“, welches allen Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes seit mehr als fünf Jahren an der PA angeboten wird, werden unter anderem Traumadynamiken und die damit verbundenen Reaktionen auf die psychischen Ausnahmebelastungen erörtert.

Des Weiteren befindet sich das Tagesseminar „Qualifizierung im Opferschutz - Häusliche Gewalt“ in der finalen Ausarbeitung, welches sich an alle Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes richtet und ebenfalls Themen wie Traumadynamiken, typisches Aussageverhalten von Betroffenen häuslicher Gewalt, Formen und Ursachen von häuslicher Gewalt, Hilfsangebote/-einrichtungen sowie die Bedeutung der polizeilichen Rolle und die möglichen Auswirkungen polizeilichen Handelns im Kontext des Verlaufs von Fällen häuslicher Gewalt behandelt.

Ein weiteres dreitägiges Fortbildungsseminar zum Thema häusliche Gewalt wird in diesem Jahr für alle Dienstkräfte des Polizeidienstes neu angeboten. Das Seminar befasst sich thematisch in erster Linie mit dem „Ersten Angriff“ und der Sachbearbeitung in Fällen häuslicher Gewalt und behandelt ebenfalls Traumadynamiken und typisches Aussageverhalten von Betroffenen häuslicher Gewalt.

In der fachpraktischen Ausbildung des mittleren Dienstes der Polizei Berlin ist die Vermittlung von Auftrag und Ziel des polizeilichen Handelns, sowie das taktische Vorgehen der Einsatzkräfte in Fällen von häuslicher Gewalt integraler Bestandteil. Im Rahmen von Situationstrainings liegt die besondere Gewichtung u. a. auf dem Aufbau einer Vertrauensbasis zum Opfer. Dabei werden auch die Themen der opfer- bzw. betroffenenbezogenen Aussage- und Verhaltensmuster geschult. Die Situationstrainings zum Thema häusliche Gewalt werden in der praktischen Ausbildung des mittleren Dienstes

im 4. und 5. Semester, mit unterschiedlichen Zeitanätzen durchgeführt. Daneben werden die Themen zum Opferschutz im Fach Kriminalistik im Rahmen der fünfsemestrigen Ausbildung auf alle Semester mit insgesamt acht Modulen verteilt. Im 5. Semester der Ausbildung des mittleren Dienstes findet zudem ein Fachvortrag zur häuslichen Gewalt statt, der von Vertretenden der Hilfsorganisation BIG e. V. durchgeführt wird.

Darüber hinaus wird für die Nachwuchskräfte ein Fachtag Opferschutz als fester Bestandteil der Ausbildung durchgeführt. Die Nachwuchskräfte lernen neben dem theoretischen Wissen eine Vielzahl verschiedener Hilfeinrichtungen kennen und erhalten die Möglichkeit, sich persönlich mit den Mitarbeitenden auszutauschen.

Die Module Viktimologie und Trauma sind im ersten bzw. im dritten Semester der Ausbildung zu verorten. Ziel dieser Module ist es, dass die Nachwuchskräfte der Polizei Berlin die Bedeutung des Begriffs der Viktimisierung und deren Phasen kennen. Zudem wird erläutert, dass polizeiliches Handeln Einfluss auf die Opferwerdung und künftiges Anzeigeverhalten hat. Weiterhin werden die Auslöser und der Ablauf von traumatischen Reaktionen behandelt.

Zudem wird zu Inhalten der Ausbildung auf die Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage 19/20820 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

7. Gibt es Dienstanweisungen, Leitlinien oder Handlungsempfehlungen für Polizeibeamt:innen, wie mit Notrufen Dritter in Fällen häuslicher Gewalt umzugehen ist, insbesondere wenn vor Ort widersprüchliche Aussagen getroffen werden? Wenn ja, welchen Wortlaut haben diese?

Zu 7.:

Nein. Der „Qualitätsstandard Häusliche Gewalt“, nach dem sich das polizeiliche Handeln in Fällen häuslicher Gewalt richtet, weist jedoch explizit darauf hin, Widersprüche zwischen Sachverhaltsäußerungen, Körpersprache, Sachbeweisen und Spontanäußerungen der Beteiligten bewusst zu beobachten und zu dokumentieren.

8. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Hinweisgeber:innen dem Ziel der Femizid-Prävention und der Stärkung von Zivilcourage diametral entgegensteht?
9. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass insbesondere Menschen aus marginalisierten Gruppen (z.B. Migrant:innen, Menschen mit Rassismuserfahrungen), die ohnehin größere Hürden bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei haben, durch diese Praxis zusätzlich abgeschreckt werden, in Gewaltsituationen Hilfe zu rufen?

Zu 8. und 9.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen. In der Polizei Berlin existiert keine polizeiliche Praxis im Sinne der Fragestellung. Die Polizei Berlin hat mit Blick auf einen funktionierenden Rechtsstaat ein großes Interesse daran, dass Bürgerinnen und Bürger Zivilcourage zeigen, sich als Zeugin bzw. Zeuge zur Verfügung stellen und in beobachteten oder wahrgenommenen Notfällen die Polizei alarmieren. Dies trifft auf alle Deliktsbereiche und Gefahrenlagen zu.

10. Welche konkreten Maßnahmen, Anpassungen von Dienstanweisungen oder Schulungen plant der Senat, um sicherzustellen, dass solidarische Nachbar:innen und Dritte bei der Meldung von (mutmaßlicher) häuslicher Gewalt vor staatlichen Repressionen geschützt werden?

Zu 10.:

Die in der Vorbemerkung geschilderte Gefahr einer potentiellen Abschreckung von Polizeinotrufen durch eine mögliche oder tatsächliche Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs von Notrufen (§ 145 StGB), des Vortäuschens von Straftaten (§ 145d StGB) oder der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) – ggf. in Tateinheit mit übler Nachrede bzw. Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) – ist dem Senat bekannt. Die Einleitung von Verfahren gegen Hinweisgebende lässt sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht grundsätzlich vermeiden. In Einzelfällen ergeben sich in der Praxis tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Notrufen oder vergleichbare Delikte. Im Übrigen ist festzustellen, dass entsprechende Verfahren gegen Hinweisgebende regelmäßig entweder zeitnah gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt oder zunächst nach § 154e StPO vorläufig zurückgestellt und später ebenfalls eingestellt werden. Von der Verfolgung wegen falscher Verdächtigung soll gemäß § 154e StPO abgesehen werden, solange wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein Strafverfahren anhängig ist. Dieser vorübergehende Schwebezustand kann für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger belastend sein, ist jedoch im Einzelfall erforderlich, um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

Dem Schutz von Opfern sowie Hinweisgebenden bei gleichzeitiger konsequenter Strafverfolgung wird durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und deren Anwendung grundsätzlich Rechnung getragen. Etwasige Weiterentwicklungen haben sich an diesem rechtlichen Rahmen zu orientieren. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung bei häuslicher Gewalt ist es erforderlich, auch Hinweise und Anzeigen auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen, was im Einzelfall als hemmend oder abschreckend im Hinblick auf zukünftiges Anzeigeverhalten wahrgenommen werden kann.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage und der geschilderten Praxis wird derzeit kein Anlass gesehen, über die bestehenden Maßnahmen hinaus im Bereich der Strafverfolgung tätig zu werden. Die Polizei Berlin ist bestrebt, couragiertes Handeln zu fördern. Dazu beraten unterschiedliche Dienstbereiche an Informationsständen im öffentlichen Raum u. a. zum Thema Zivilcourage und vernetzen sich auf lokaler und regionaler Ebene mit Akteurinnen und Akteuren der Nachbarschaftshilfe sowie mit Frauen- und Unterstützungseinrichtungen

Berlin, den 07. Mai 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport